

Juni 2009

## Inhalt

Neues aus Brüssel

 Europäischer Gerichtshof:  
Unzulässige Liquiditätsvorteile  
von Unternehmen mit  
Vorsteuerabzug?

 Bundesfinanzhof: Beeinflussung  
des Ortes einer Dienstleistung  
durch Verwendung einer  
Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer  
des Leistungsempfängers

 Bundesfinanzhof: Strom als  
unselbstständige Nebenleistung


## Editorial

Die Vermietung von Immobilien entwickelt im deutschen Umsatzsteuerrecht aufgrund von Sonderregelungen eine ganz eigenständige Dynamik. Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, die Vermietung an andere Unternehmer unter bestimmten Bedingungen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Dieser Verzicht auf die Steuerbefreiung berechtigt den Vermieter zum Vorsteuerabzug aus Baumaßnahmen und anderen Eingangsleistungen. Die Vorausset-

zungen einer Option des Vermieters zur Umsatzsteuer sind dabei in Abhängigkeit des Alters des Gebäudes unterschiedlich ausgestaltet. Wie bei allen anderen Eingangsleistungen des Mieters, erfordert auch ein Vorsteuerabzug aus Mietaufwendungen eine ordnungsgemäße Rechnung. Als Rechnung kann dabei auch ein Mietvertrag in Betracht kommen, aber nur wenn dieser sämtliche Rechnungsangaben enthält. Ist dies nicht der Fall, ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig. Damit wird die Umsatzsteuer von derzeit 19 % für den Mieter zum Kostenfaktor.

Weiter kommt hinzu, dass die Erbringung von Zusatzleistungen grundsätzlich gesondert zu beurteilen ist. Sofern es sich aber um unselbstständige Nebenleistungen, wie zum Beispiel die Versorgung mit Wasser handelt, folgt die Abrechnung der Umsatzbesteuerung der Grundstücksvermietung. Die Lieferung von Strom durch den Vermieter wurde dagegen bisher von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig betrachtet, auch wenn die Grundstücksvermietung steuerfrei war. Der Bundesfinanzhof ist dieser Sichtweise bei der Vermietung von Standplätzen an Markthändler und nun auch bei der Vermietung von Campingflächen nicht gefolgt. Das entsprechende Urteil, das allgemein für Grundstücksvermietungen von Bedeutung ist, stellen wir Ihnen in der vorliegenden Ausgabe vor.

Außerdem berichten wir über neue Rechtsentwicklungen auf EU-Ebene. Insbesondere besteht jetzt Klarheit, welche ermäßigten Steuersätze die Mitgliedstaaten dauerhaft einführen dürfen. In der Rechtssache „Sandra Puffer“ nimmt der Europäische Gerichtshof Stellung zu seiner bisherigen „Seeling“-Rechtsprechung. Von zentraler Bedeutung im Binnenmarkt ist schließlich die Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern. Davon zeugt eine entsprechende Vorlage des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof.

Ihr

**Gerald Hammerschmidt**

Director, Frankfurt am Main

# Neues aus Brüssel

## Richtlinienänderung ab 1.6.2009 – ermäßigte Steuersätze

Der Rat der Europäischen Union hat am 5.5.2009 die Richtlinie 2009/47/EG zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze erlassen. Er hat damit im Wesentlichen die Beschlussfassung vom 10.3.2009 zur wahlweisen und dauerhaften Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen umgesetzt (siehe MwSt.VAT Newsletter April 2009). Anhang III zu Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL wurde mit Wirkung ab dem 1.6.2009 wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:



- Nr. 6: Lieferung von Büchern auf jeglichen physischen Trägern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen;
- Nr. 10a: Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen;
- Nr. 10b: Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten;
- Nr. 12a: Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Möglichkeit, die Abgabe von (alkoholischen und/oder alkoholfreien) Getränken auszuklammern;
- Nr. 19: kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuhe und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung);
- Nr. 20: häusliche Pflegedienstleistungen (z.B. Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern, älteren, kranken oder behinderten Personen);
- Nr. 21: Friseurdienstleistungen.

Im Unterschied zur Beschlussfassung vom 10.3.2009 wird in der neuen Nr. 12a des Anhangs III nicht mehr nur von Restaurantdienstleistungen, sondern – in Übereinstimmung mit den neuen Begrifflichkeiten in Art. 55 und 57 MwStSystRL durch das „Mehrwertsteuerpaket“ (vgl. aber § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b UStG in der Fassung ab dem 1.1.2010) – von „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“ gesprochen. Die Ergänzung dient der Anpassung an die englische und französische Sprachfassung und umfasst damit mehr als die reinen Dienstleistungen im Restaurantbetrieb.

Ebenfalls neu gefasst wurde die Begrifflichkeit in Nr. 6 des Anhangs III. „Bücher auf jeglichen physischen Trägern“ sind Lieferungen von Büchern (Buchinhalten), sofern diese sich auf einem Träger befinden, also gegenständlich vorhanden sind. Damit umfasst die neue Nr. 6 auch Hörbücher, nicht dagegen den Download von Buchinhalten.

## Sonderregel Reverse Charge für Großbritannien verlängert

Der Rat der Europäischen Union beschloss auch, eine bis zum 30.4.2009 befristete Ermächtigung für Großbritannien bis zum 30.4.2011 zu verlängern. Großbritannien darf weiterhin für Lieferungen bestimmter Gegenstände bei einer Bemessungsgrundlage von mindestens 5.000 britischen Pfund im Wege des Reverse Charge Verfahrens den Leistungsempfänger zum Steuerschuldner bestimmen. Betroffen sind folgende Gegenstände:

- Mobilfunkgeräte, d.h. Geräte, die zum Gebrauch im Zusammenhang mit einem zugelassenen Netz und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden, unabhängig von etwaigen weiteren Nutzungsmöglichkeiten;
- Integrierte Schaltkreise wie etwa Mikroprozessoren und Zentraleinheiten vor Einbau in Endprodukte.

## Änderungen zur Bekämpfung des Steuerbetruges

Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) hat in seiner Sitzung am 9.6.2009 beschlossen, eine Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Bekämpfung des Steuerbetruges bei der Einfuhr einzufügen. Die Mitgliedstaaten haben diese Änderung zum 1.1.2011 in ihr nationales Recht umzusetzen.

Betroffen ist die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG (Art. 143 Buchst. d MwStSystRL), wonach die Einfuhr von Gegenständen steuerfrei ist, wenn im Anschluss an diese Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung der eingeführten Gegenstände an Steuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat (oder ein innergemeinschaftliches Verbringen) bewirkt wird. Durch einen ergänzenden Absatz 2 in Art. 143 MwStSystRL wird die Inanspruchnahme der Befreiung von folgenden zusätzlichen Mindestangaben gegenüber der Verwaltung abhängig gemacht:

- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Einführers im Mitgliedstaat der Einfuhr;
- Angabe der USt-IdNr. des Käufers, an den die Gegenstände in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden oder in den Fällen des Verbringens Angabe der eigenen USt-IdNr. im Ankunftsmitgliedstaat;
- Nachweis, dass die eingeführten Gegenstände aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt werden sollen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, dass der Nachweis nur auf Anfrage der zuständigen Behörde erfolgen muss.

Darüber hinaus hat die Kommission vorgeschlagen, für bestimmte Fälle zwingend eine gesamtschuldnerische Haftung vorzusehen. Betroffen ist der Lieferant bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung, wenn er seine Zusammenfassende Meldung nicht oder unrichtig abgibt. Gehaftet werden soll für die Steuer des innergemeinschaftlichen Erwerbs (siehe im einzelnen (KOM(2008) 805 endgültig vom 1.12.2008). Dazu wurde bislang keine politische Einigung erzielt.

### **Bitte beachten Sie, dass**

neben Deutschland die Mitgliedstaaten Österreich, Bulgarien, Dänemark, Estland, Ungarn, Lettland und Litauen durch eine Protokollerklärung mitgeteilt haben, von dem erweiterten Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze (neue Nummern 10a, 10b, 12a, 19, 20 und 21) keinen Gebrauch machen zu wollen. Insbesondere bei den Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bleibt allerdings abzuwarten, ob in Deutschland die angekündigten politischen Initiativen einiger Parteien mittelfristig doch zu einer Umsetzung führen werden.

# Europäischer Gerichtshof: Unzulässige Liquiditätsvorteile von Unternehmen mit Vorsteuerabzug?

In seinem Urteil vom 23.4.2009 musste der Europäische Gerichtshof (EuGH) dazu Stellung nehmen, ob der sich aus einem Vorsteuerabzug ergebende Liquiditätsvorteil eines Unternehmers gegenüber einem anderen Unternehmer mit nur vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätzen und gegenüber einem Privatkonsumenten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt beziehungsweise eine Verletzung von Art. 87 Abs. 1 EG durch eine unberechtigte Beihilfengewährung darstellt.

## Fall

Der Ausgangssachverhalt ist vergleichbar mit demjenigen des EuGH-Urteils in Sachen „Seeling“ (EuGH, Urt. v. 8.5.2002, Rs. C-269/00): die Klägerin Sandra Puffer begehrte den vollen Vorsteuerabzug aus der Herstellung eines auch privat genutzten, aber dem Unternehmensvermögen vollumfänglich zugeordneten Gebäudes. Neben der für Österreich spezifischen Frage der Anwendung der sogenannten „Stand-Still-Regelung“ in Art. 176 Unterabsatz 2 MwStSystRL ging es dem vorliegenden österreichischen Gericht vor allem um die Fragen, ob:

- der sich aus der „Seeling“-Rechtsprechung des EuGH ergebende Liquiditätsvorteil zu Unrecht nur den Steuerpflichtigen gegenüber einem Nichtsteuerpflichtigen begünstige und
- der sich aus der „Seeling“-Rechtsprechung ergebende Liquiditätsvorteil zugunsten eines Steuerpflichtigen mit vorsteuerabzugsgewährenden Ausgangsumsätzen im Verhältnis zu einem Steuerpflichtigen mit nur vorsteuerabzugsausschließenden Ausgangsumsätzen einen Verstoß gegen Art. 87 EG – unzulässige Beihilfe – darstelle.

## EuGH, Urteil vom 23.4.2009, Rs. C-460/07 („Sandra Puffer“)

Der EuGH verneint in beiden Fällen einen unzulässigen Liquiditätsvorteil. Es liege kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor. Das zu betrachtende Vergleichspaar könne eben nicht aus Steuerpflichtigem und Nichtsteuerpflichtigem gebildet werden. Verglichen werden dürfe nur der Steuerpflichtige mit einem anderen Steuerpflichtigen. Ein Verstoß gegen Art. 87 Abs. 1 EG scheitere bereits an einer staatlichen Maßnahme, die Voraussetzung für eine unzulässige Beihilfengewährung sei. Die Begünstigung folge alleine aus den Regelungen der MwStSystRL.

Von allgemeinem Interesse sind die Aussagen zum sogenannten Zuordnungswahlrecht und zum Umfang des Liquiditätsvorteils. Ohne seine Aussagen in der Entscheidung „VNLTO“ (EuGH, Urt. vom 12.2.2009 – Rs. C-515/07) zu zitieren, bekräftigt er seine bisherige Rechtsprechung zum sogenannten Zuordnungswahlrecht zumindest bei Investitionsgütern:

- Der Unternehmer kann ein Investitionsgut weiterhin vollumfänglich dem Unternehmensvermögen bei auch überwiegender privater Nutzung zuordnen und den vollen Vorsteuerabzug – soweit kein Ausschlussstatbestand gemäß § 15 Abs. 2 UStG vorliegt – geltend machen.





Ebenfalls klarstellend sind seine Aussagen zum Vorsteuerabzug, wenn der Steuerpflichtige nur steuerfreie Ausgangsumsätze – genauer steuerfreie Ausgangsumsätze ohne Möglichkeit des Vorsteuerabzugs – tätigt. In diesen Fällen hilft ihm auch die „Seeling“-Rechtsprechung nicht:

- Der Unternehmer kann keinen Vorsteuerabzug, auch nicht über die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe über die private Nutzung, geltend machen, soweit er ansonsten nur steuerfreie, den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze tätigt.

Der EuGH bestätigt damit das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Vorsteuerabzugsverbot bei einem dem Unternehmensvermögen vollumfänglich zugeordneten Gegenstand, der teilweise außerunternehmerisch genutzt wird, soweit der Steuerpflichtige ansonsten nur steuerfreie, den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze tätigt (BFH, Urteil v. 11.3.2009, Az. XI R 69/07).

#### **Bitte beachten Sie, dass**

die „Seeling“-Rechtsprechung des EuGH nach wie vor einen nicht unerheblichen Finanzierungsvorteil in den Fällen bietet, in denen eine außerunternehmerische, nicht notwendigerweise private Nutzung zu einer steuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgabe führt. Alleine der Umstand ansonsten nur steuerfreier Ausgangsumsätze, wie beispielsweise eine steuerfreie Vermietung, steuerfreie Finanzdienstleistungen, usw. hindert die Anwendung der „Seeling“-Grundsätze. Es bedarf stets einer auch steuerpflichtigen Tätigkeit – oder einer steuerfreien Tätigkeit, die den Vorsteuerabzug ermöglicht (zum Beispiel Exportumsätze) –, um die „Seeling“-Grundsätze nutzbar machen zu können.

## Bundesfinanzhof: Beeinflussung des Ortes einer Dienstleistung durch Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers

Der BFH hat mit Beschluss vom 1.4.2009 ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH unter anderem zur Frage des Dienstleistungsortes gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Sätze 1 und 2 UStG (in der Fassung bis 31.12.2009) gestellt.

### Fall

Betroffen ist ein Biotechnologie-Unternehmen aus Deutschland, das im Bereich der Gewebezüchtung tätig ist. Aus von Patienten entnommenem Knorpelmaterial züchtet das Unternehmen in seinem Labor Zellen. Diese werden als Kollagen-Membran beim Patienten wieder implantiert. Die Auftraggeber der Zellvermehrung sitzen im Ausland und verfügen über eine ausländische USt-IdNr. Diese hat das deutsche Unternehmen bei Rechnungserteilung jeweils in seinen Rechnungen angegeben.

## Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, Beschluss vom 1.4.2009 (Az. XI R 52/07)

Der BFH verneint zunächst eine Lieferung und geht bei der Tätigkeit des deutschen Unternehmens – Vermehrung der Zellen – mangels Übertragung der Verfügungsmacht an den entnommenen Zellen von einer Dienstleistung aus. Der BFH fragt den EuGH, ob:

- das entnommene Knorpelmaterial ein beweglicher körperlicher Gegenstand ist;
- die Zellvermehrung als „Arbeit“ im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 1 UStG angesehen werden kann;
- die Ortsverlagerung gem. § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 UStG bereits immer dann greift, wenn der Dienstleistende die USt-IdNr. des Leistungsempfängers in seiner Rechnung angibt;
- und ob schließlich unter Annahme eines Leistungsorts in Deutschland die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 14 UStG in der Interpretation des EuGH als „Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin“ angewendet werden kann.

Von besonderer Bedeutung für den harmonisierten Binnenmarkt ist die Frage zum Einsatz der USt-IdNr. Die Verwaltung verlangt in den Umsatzsteuerrichtlinien (Abschn. 36 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abschn. 42c Abs. 3 UStR 2008) für die nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 UStG mögliche Ortsverlagerung grundsätzlich eine ausdrückliche Vereinbarung vor Leistungsausführung hinsichtlich der Verwendung der USt-IdNr. Der BFH teilt offenkundig diese Auffassung nicht. Für den BFH ist eine solche zusätzliche Vereinbarung zumindest keine Handelserleichterung und lässt sich seines Erachtens auch nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Richtlinienregelung ableiten. Die Antwort des EuGH speziell zu dieser Frage wird vor allem unter dem Eindruck eventuell anderslautender Anweisungen in den anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein.

### **Bitte beachten Sie, dass**

es ab dem 1.1.2010 im Bereich der Dienstleistungen für andere Unternehmen für deren Unternehmen (sogenannte B2B-Umsätze) für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen keine Sonderregelung zum Ort der Leistung mehr gibt.

Der Ort solcher Leistungen bestimmt sich ab dem 1.1.2010 nach der neuen Grundregelung für Dienstleistungen im unternehmerischen Bereich nach § 3a Abs. 2 UStG. Somit kommt es nicht auf eine verwendete USt-IdNr. an. Der Ort liegt vielmehr dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, soweit er als Unternehmer für sein Unternehmen die Leistung empfängt. Dennoch will der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung wiederum maßgeblich auf die USt-IdNr. abstellen. Soweit der Leistungsempfänger eine ausländische USt-IdNr. benutzt, soll die Leistung zum einen für sein Unternehmen als verwendet gelten. Zum anderen soll der Leistungsempfänger sein Unternehmen in dem Land betreiben, dessen USt-IdNr. er benutzt. Damit erhält die dem EuGH vorgelegte Frage, was unter einer „verwendeten USt-IdNr.“ zu verstehen ist, auch für die Rechtslage ab dem 1.1.2010 Bedeutung.

# Bundesfinanzhof: Strom als unselbstständige Nebenleistung

Nur die kurzfristige Vermietung von Campingflächen ist gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG steuerpflichtig, nicht dagegen die langfristige Vermietung. Entgegen Abschnitt 78 Abs. 3 Satz 7 in Verbindung mit Abschnitt 76 Abs. 6 Satz 1 UStR 2008 beurteilt der BFH in seinem Urteil vom 15.1.2009 (Az. V R 91/07) die Lieferung von Strom durch Campingplatzunternehmer als Nebenleistung zur Grundstücksüberlassung. Betroffen war ein Streit zwischen der Finanzverwaltung und einem Campingplatzunternehmer, der neben der Vermietung der Stellplätze an Dauercamper auch die Überlassung von Strom als steuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 12 a) UStG behandelte. Der BFH folgte dem Campingplatzunternehmer und behandelte die Lieferung des Stroms als steuerfreie unselbstständige Nebenleistung zur Vermietungsleistung gem. § 4 Nr. 12 a) UStG.

## Bitte beachten Sie, dass

die Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Leistung und einer unselbstständigen Nebenleistung sich nach neuerer BFH-Auffassung ausschließlich aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers und unter Beachtung des Wesens des fraglichen Umsatzes ergibt. In letzter Konsequenz ist dem Unternehmer damit jedwede eigenständige Bewertungsmöglichkeit genommen. Der BFH hat allerdings seine Bewertungskriterien aus seinem Urteil vom 24.1.2008 (Az. V R 12/05) bestätigt. In dieser Entscheidung hat er das Zurverfügungstellen von Strom und Wasser an Markthändler ebenfalls als unselbstständige Nebenleistung zur Stellplatzvermietung angesehen und die Leistung insgesamt als steuerfrei gem. § 4 Nr. 12 a) UStG bewertet.

## Internationales Netzwerk von KPMG



Auf der Homepage von [KPMG International](#)\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie auch [unsere Homepage](#) sowie die Website von [KPMG Europe LLP](#)\* mit aktuellen Informationen zu Deutschland, der Schweiz, Spanien und UK.

Auf der Homepage von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters [Indirect Tax Update](#) für Sie zum Download bereit.

\*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.

## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Leiter Indirect Tax Services

Wilfried Arbes  
München  
T + 49 89 9282-1040  
[warbes@kpmg.com](mailto:warbes@kpmg.com)

### Berlin

Martin Schmitz  
T + 49 30 2068-4461  
[martinschmitz@kpmg.com](mailto:martinschmitz@kpmg.com)

### Düsseldorf

Peter Rauß  
T + 49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

### Frankfurt

Stephanie Alzuhn  
T + 49 69 9587-4909  
[salzuhn@kpmg.com](mailto:salzuhn@kpmg.com)

Gerald Hammerschmidt  
T + 49 69 9587-2047  
[ghammerschmidt@kpmg.com](mailto:ghammerschmidt@kpmg.com)

Dr. Karsten Schuck \*\*  
T + 49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Ursula Slapio  
T + 49 69 9587-1771  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Hamburg

Gregor Dziejyk  
T + 49 40 32015-5843  
[gdziejyk@kpmg.com](mailto:gdziejyk@kpmg.com)

Monika Zitzmann\*  
T + 49 40 32015-5116  
[mzitzmann@kpmg.com](mailto:mzitzmann@kpmg.com)

### München

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

Kathrin Feil  
T + 49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Claudia Hillek  
T + 49 89 9282-1528  
[chillek@kpmg.com](mailto:chillek@kpmg.com)

### Stuttgart

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 711 9060-41406  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

\* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern

\*\* bezeichnet Financial Services Tax

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt  
T + 49 69 9587-1771  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

Christoph Jünger  
T + 49 69 9587-2036  
[ciuenger@kpmg.com](mailto:ciuenger@kpmg.com)

Der Newsletter entstand unter  
Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des  
UmsatzsteuerForum e.V. Vereinigung zur  
wissenschaftlichen Pflege des Umsatz-  
steuerrechts

### VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automa-  
tisch erhalten möchten, können Sie sich  
unter folgender Adresse in die Liste der  
Abonnenten eintragen lassen:

[www.kpmg.de/vatnewsletter](http://www.kpmg.de/vatnewsletter)